



Evangelische Kindertagesstätten Wartenberg

Angersbach
Landenhausen

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10
36367 Wartenberg

Tel 06641-2433
Tel 06648-2400
Mail: Kita.Wartenberg@ekhn.de
Mail: Kita.Wartenberg-Landenhausen@ekhn.de

Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

Öffnungszeiten Angersbach: Montag-Donnerstag 7.00 bis 17.00, Freitag 7.00 bis 16.00 Uhr
Öffnungszeiten Landenhausen: Montag-Donnerstag 7.00 bis 17.00, Freitag 7.00 bis 14.30 Uhr

1 Jahr bis 3 Jahre		ab 01.04.2024	ab 01.04.2025
Halbtagsplatz	8:30-12:30 Uhr		
1- bis 2-Jährige	für das erste Kind	172,00 €	190,00 €
	für das zweite Kind	86,00 €	95,00 €
2- bis 3-Jährige	für das erste Kind	160,00 €	174,00 €
	für das zweite Kind	80,00 €	87,00 €
Mittagsmodul	12.30-14.30 Uhr pro Kind	+ 25,00 €	+ 25,00 €
Ganztagsplatz	8.30-16.00 Uhr Fr. 8.30-14.30 Uhr		
1- bis 2-Jährige	für das erste Kind	240,00	260,00
	für das zweite Kind	120,00	130,00
2- bis 3-Jährige	für das erste Kind	210,00	230,00
	für das zweite Kind	105,00	115,00
Weitere Betreuungszeiten können über die unten aufgeführten Zubuchzeiten gebucht werden			

3 Jahre bis Schul- eintritt		ab 01.04.2024	ab 01.04.2025
Halbtagsplatz	8:30-12:30 Uhr	149,00(*)	151,00(*)
Grundmodul	8:30-14:30 Uhr	149,00(*)	151,00(*)
(*) Diese Gebühren werden gem. § 32c Abs. 2 HKJGB nicht erhoben!			
Ganztagsplatz	8.30-16.00 Uhr Fr. 8.30-14.30 Uhr	37,00	37,50
Weitere Betreuungszeiten können über die unten aufgeführten Zubuchzeiten gebucht werden			

Zubuchzeiten im Rahmen der Öffnungszeiten, alle Altersgruppen			ab 01.04.2024	ab 01.04.2025
Je angefangene 30 Minuten		pro Kind	+ 12,00 €	+ 12,50 €
Freitagnachmittag (nur Kita Angersbach)	14.30-16.00 Uhr	pro Kind	+ 18,00 €	+ 18,50 €
Einzelbuchung	14.30-16.00 Uhr	pro Tag und Kind	+10,00 € zzgl. Essen- kosten	+10,00 € zzgl. Essen- kosten



Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

1. Soweit das Land Hessen der Gemeinde Wartenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Kindergarten-Gruppe oder altersübergreifende Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) im Gemeindegebiet der Gemeinde Wartenberg besuchen, werden für eine vertragliche Betreuungszeit bis zu sechs Stunden von der Kitagebühr freigestellt. Die Freistellung wird in dem auf den 3. Geburtstag des Kindes folgenden Kalendermonat wirksam.

Für längere Betreuungszeiten als sechs Stunden oder Betreuungszeiten außerhalb des Grundmoduls werden zeitanteilige Gebühren erhoben.

Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr, die eine Krippengruppe besuchen, wird der Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 32c Abs. 2 HKJGB reduziert.

Von dieser Regelung ausgenommen sind grundsätzlich alle zusätzlichen Kosten, wie Getränke-, Frühstücks- und Essensgeld (siehe Anlage zur Gebührenordnung).

2. Die Ermäßigungen für das zweite Kind können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es gleichzeitig mit dem ersten Kind die Einrichtung besucht und mindestens ein Kind unter 3 Jahren ist.

Wenn drei Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung besuchen, ist das dritte Kind gebührenfrei. Ein Geschwisterrabatt bei zwei Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird nicht gewährt.

3. Schuldner der Gebühren und Nebenkosten für Verpflegung sind die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner, im Falle des Getrenntlebens der Eltern, derjenige Elternteil, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt.

4. Die Gebühren und Nebenkosten für Verpflegung werden per Bankeinzug im Lastschriftverfahren von der Ev. Regionalverwaltung in Gießen zum 15. eines jeden Monats eingezogen. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie ausgefüllt und unterzeichnet der Leitung der jeweiligen Betriebsstätte zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Kasse der Ev. Regionalverwaltung in Gießen zur weiteren Veranlassung weitergeleitet.

5. Die Gebühren sind auch während der Ferien, im Fall einer kurzfristigen Erkrankung des Kindes oder bei Schließung der Einrichtung aus wichtigem Grund (s. Nutzungsordnung §2 Ziff. 6,7 und 8) zu entrichten.



Evangelische Kindertagesstätten Wartenberg

Angersbach
Landenhausen

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10
36367 Wartenberg

Tel 06641-2433
Tel 06648-2400

Mail: Kita.Wartenberg@ekhn.de
Mail: Kita.Wartenberg-Landenhausen@ekhn.de

6. Für Schulanfänger sind durch das Betreuungsverhältnis entstehende Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu entrichten. Das Kindergartenjahr endet zum 31.07. jeden Jahres.

Ausnahmen sind die Jahre, in denen der Schulbeginn im September liegt, dann endet das Kita-Jahr am 31.08. des Jahres. Für August sind dann die durch das Betreuungsverhältnis entstehenden Gebühren zu entrichten, sofern ein Kindergartenplatz tatsächlich zur Verfügung steht.

Für eine vorzeitige Abmeldung gilt § 7 der Nutzungsordnung.

7. In Härtefällen kann eine Ermäßigung oder eine Übernahme der Gebühren und der Nebenkosten für Verpflegung beim Amt für Jugend, Familie und Sport in Lauterbach beantragt werden. Ggf. kann die Leitung der Kindertagesstätte Wartenberg dazu Auskunft erteilen.

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt die Gebührenordnung vom 01.01.2019 und tritt ab 01.04.2024 in Kraft.

Angersbach, den 30.01.2024

Der Gemeindevorstand

Der Kirchenvorstand

gez.

gez.

(Dr. Olaf Dahlmann, Bürgermeister)

(Michael Gütgemann, Pfarrer)

gez.

gez.

(Barbara Luck, Erste Beigeordnete)

(Mitglied des Kirchenvorstands)



Evangelische Kindertagesstätten Wartenberg

Angersbach
Landenhausen

In den Fetzwiesen 24
Mittelstr. 10
36367 Wartenberg

Tel 06641-2433 Mail: Kita.Wartenberg@ekhn.de

Tel 06648-2400 Mail: Kita.Wartenberg-Landenhausen@ekhn.de

Anlage zur Gebührenordnung der Evangelischen Kindertagesstätte Wartenberg

Zur jeweiligen Gebühr fallen zusätzlich folgende Kosten an:

Kita Angersbach:

- Für jedes Kind werden im Monat **3,00 €** Getränkegeld mit der Gebühr eingezogen. Ein Geschwisterrabatt beim Getränkegeld wird nicht gewährt.
- Für jedes angemeldete Mittagessen werden pro Kind im Alter von 3-6 Jahre **3,00 €** Essenskosten berechnet. Für Kinder im Alter von 1-3 Jahre werden **2,00 €** pro Essen berechnet.

Kiga Landenhausen:

- Für jedes Kind werden im Monat **3,00 €** Getränkegeld mit der Gebühr eingezogen. Ein Geschwisterrabatt beim Getränkegeld wird nicht gewährt.
- Für jedes angemeldete Mittagessen werden pro Kind im Alter von 2-6 Jahre **4,45 €** Essenskosten pro Essen berechnet. Zusätzlich können anfallende Anlieferungspauschalen des Caterers anteilig auf die Eltern umgelegt werden.

Inkrafttreten

Die Anlage zur Gebührenordnung tritt ab 01.04.2024 in Kraft.

Angersbach, den 30.01.2024

Der Gemeindevorstand

Der Kirchenvorstand

gez.

gez.

(Dr. Olaf Dahlmann, Bürgermeister)

(Michael Gütgemann, Pfarrer)

gez.

gez.

(Barbara Luck, Erste Beigeordnete)

(Mitglied des Kirchenvorstands)